



Netzanschlussvertrag (Strom)

zwischen Stadtwerke Wittenberge GmbH, Bentwischer Chaussee 1, 19322 Wittenberge
 Tel: 03877 954-0 Fax: 03877 954-111
 Registernummer: HRB 2457 Registergericht: AG Neuruppin; Nr.: 00934
 (nachfolgend **Netzbetreiber**)

und _____
 Frau/Herrn/Firma
 (nachfolgend **Anschlussnutzer**)

Adresse Anschlussnehmer/Anschlussstelle

 Straße, Hausnummer/Zusatzbezeichnung PLZ Ort

 Telefon Fax

 ggf. Geburtsdatum ggf. Registernummer ggf. Registernummer/Registergericht

Adresse Entnahmestelle/Anschlussstelle (falls abweichend von oben) entspricht Adresse Anschlussnehmer

 Straße, Hausnummer/Zusatzbezeichnung PLZ Ort

 Gemarkung Flur Flurstück

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

Neuanschluss/Baustrom Änderung eines vorhandenen Netzanschlusses

1. Auftragsnummer: _____

2. Messstellenbezeichnung: _____

3. Anschluss an: Niederspannungskabel Kabelverteiler Station/Umspannung

4. Übergabestelle: im Gebäude Zähleranschluss säule andere

5. Ende des Netzanschlusses
 (Übergabepunkt/Eigentumsgrenze): Hausanschlusskasten Niederspannungsverteilung bei Kunden

6. beantragte Anschlussleistung: _____ kW (vorzuhaltende Anschlussleistung am Übergabepunkt)

7. Vertragsbeginn: _____

8. Grundstückseigentümer ist: zeitgleich Anschlussnehmer nicht zeitgleich Anschlussnehmer
 (Vollmacht vom Anschlussnehmer notwendig)

9. Anschlussart: Ein-/Mehrfamilienhaus Gewerbegrundstück andere

10. voraussichtlicher Herstellungstermin: _____ Wochen ab Vertragsabschluss

11. zukünftiger Lieferant: _____

12. Netzanschlusskosten: _____ € netto _____ € MwSt _____ € brutto

13. Zusatzleistungen/Vereinbarungen
 (z.B. Baukostenzuschuss/Nachlässe): _____ € netto/m _____ € MwSt _____ € brutto

§ 1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt den Anschluss der elektrotechnischen Anlagen an das Niederspannungsnetz und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Niederspannungsanschlussverordnung vom 08.11.2006 (NAV; BGB I.I 2006, Seite 2477) und den ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers. Dieser Vertrag gilt nicht für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas.

§ 2 Zusätzliche Verträge/Bedingungen

Die Netznutzung sowie die Belieferung mit elektrischer Energie bedürfen separater vertraglicher Regelungen.

Hinweis: „Für den Abschluss eines Liefervertrages ist der Kunde verantwortlich. Falls kein Lieferant benannt wird oder eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande kommt, erfolgt die Belieferung von Haushaltskunden im Sinne der Definition in § 3 Nr. 22 EnWG zunächst durch den Grundversorger (§ 36 EnWG). Grundversorger für Strom ist derzeit die Stadtwerke Wittenberge GmbH. Sofern an der Anschlussstelle Energie zu überwiegend gewerblichen Zwecken mit einem voraussichtlichen Verbrauch von mehr als 10.000 kWh entnommen werden soll, ist der Kunde verpflichtet, der Stadtwerke Wittenberge GmbH mit einer Frist von 14 Tagen vor der ersten Entnahme von Energie einen Lieferanten von Elektrizität zu benennen. Benennt der Kunde zu diesem Zeitpunkt keinen Lieferanten oder kommt Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande, entnimmt er dem Netzanschluss aber dennoch Energie, tritt ausnahmsweise gemäß §38 Abs. 1 EnWG die Ersatzversorgung mit Energie durch den Grundversorger ein. Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Liefervertrages erfolgt, spätestens aber drei Monate nach ihrem Beginn.“

§ 3 Netzanschlusskosten; Baukostenzuschüsse; Sonderleistungen; Vertretungen

- (1) Der Anschlussnehmer ist Schuldner der Herstellungskosten des Netzanschlusses.
- (2) Vom Anschlussnehmer verlangte Sonderleistungen (z.B. Errichtung oder Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage) sind gesondert zu vergüten.
- (3) Handelt der Anschlussnutzer für einen Dritten, so hat er dem Netzbetreiber seine Bevollmächtigung bei Vertragsabschluss nachzuweisen.
- (4) Das Aufgraben und Zufüllen der Kabel-/Rohrgräben erfolgt durch den Netzbetreiber. Soweit der Anschlussnehmer Arbeiten ausführt, diese den technischen Erfordernissen des Netzbetreibers entsprechen.
- (5) Das Aufnehmen und Wiederherstellen der Oberflächenbefestigung auf dem Privatgrundstück obliegt dem Anschlussnehmer selbst. Die Stadtwerke Wittenberge GmbH haftet nicht für Schäden, die im Zusammenhang mit Aufgrabungs-, Zufüllungs- oder Pflasterarbeiten auf dem Grundstück des Anschlussnehmers an der Oberflächenbefestigung (wie z.B. Rasen, Aufwuchs, Gehwegplatten) entstehen.

§ 4 Vertragsdauer; Mitteilung über Eigentumswechsel; Haftung

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit ihm die Aufrechterhaltung des Netzanschlussverhältnisses wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
- (2) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (3) Das Recht zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NAV bleibt unberührt.
- (4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der elektrischen Anlage in Textform unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer entsprechend § 18 NAV aus dem Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet.
- (6) Wird der Vertrag gekündigt und nicht übergangslos mit einem neuen Anschlussnehmer ein Vertrag geschlossen, trägt der letzte Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Verteilnetz.

§ 5 Allgemeine und ergänzende Bedingungen

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Stromversorgung (Niederspannungsanschlussverordnung-NAV vom 08.11.2006) sowie der Ergänzenden Bedingungen (falls Technische Anschlussbedingungen gesondert aufgestellt werden: die Technischen Anschlussbedingungen) des Netzbetreibers, die im Internet unter www.stadtwerke-wittenberge.de veröffentlicht sind.

Ort, Datum

Ort, Datum

Anschlussnehmer

Netzbetreiber (SWW)

Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers zum Netzanschluss zwischen Anschlussnehmer und Stadtwerke Wittenberge GmbH

(zutreffendes bitte ankreuzen)

Grundstückseigentümer

Erbbauberechtigter

Gemäß §2 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 08.11.2006 (BGB I.I 2006; S. 2477), einsehbar unter www.stadtwerke-wittenberge.de haben Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten zur Herstellung und Änderung des Netzanschlusses beizubringen. Diese Zustimmung ist erforderlich, um bei einem Auseinanderfallen in der Person des Anschlussnehmers und des Eigentümers des Stromanschlusses dem Netzbetreiber die Ausübung seiner Rechte und Pflichten insbesondere bei der Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des weiteren Betriebes des Netzanschlusses auch gegenüber dem Eigentümer/Erbbauberechtigten zu ermöglichen. Mit der Zustimmungserklärung wird der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte nicht automatisch Schuldner der aus dem Netzanschluss resultierenden Kosten.

Ort, Datum

Unterschrift Grundstückseigentümer